

Mitteilung

Studienjahr 2021/2022 - Ausgegeben am 27.06.2022 - Nummer 336

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Curricula

336 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Lebensmittelchemie (Version 2018)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Lebensmittelchemie (Version 2018) veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 26.06.2018, 35. Stück, Nr. 185, curriculare Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 26.06.2020, 26. Stück, Nr. 139, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet nunmehr wie folgt:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Lebensmittelchemie setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls das Bachelorstudium Chemie an der Universität Wien oder das Bachelorstudium „Ernährungswissenschaften“ an der Universität Wien, sofern die Fachvertiefung „Qualitätsmanagement“ oder „Vertiefende Botanik“ oder „Einführung in die molekulare Ernährung“ absolviert wurden.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.“

(2) § 5 Abs 2 Modulbeschreibungen

1. Im Modul LMC-B3 wird die Lehrveranstaltung „PR Lebensmittelanalytisches Praktikum II“ um die Wortfolge „für Lebensmittelchemiker“ und die englische Übersetzung um die Wortfolge „for Food Chemists“ ergänzt. Die Bezeichnungen werden im gesamten Curriculum entsprechend angepasst.

2. Im Modul LMC-B5 wird die Lehrveranstaltung „VO Lebensmittelkontaminanten“ in „VO Lebensmittel- und Umweltkontaminanten“ und die englische Übersetzung in „Food and Environmental Contaminants“ umbenannt. Die Bezeichnungen werden im gesamten Curriculum entsprechend angepasst.

(3) Anhang

1. Im empfohlenen Pfad durch das Studium bei Beginn im Sommersemester lauten die Zeilen zu Modul LMC-B3 wie folgt:

”

Modul LMC-B3			
VO Angewandte Lebensmittelanalytik / Applied Food Analytics ¹	3		
PR Lebensmittelanalytisches Praktikum I / Practical Food Analysis Course I		5	
PR Lebensmittelanalytisches Praktikum II für Lebensmittelchemiker / Practical Food Analysis Course II for Food Chemists	7		
PR Lebensmittelanalytisches Praktikum III / Practical Food Analysis Course III		5	

”

2. Im empfohlenen Pfad durch das Studium bei Beginn im Sommersemester lauten die Zeilen zu „Summe Pflichtmodulbereich“ wie folgt:

”

Summe Pflichtmodulbereich*			
Bachelor Ernährungswissenschaften	29	25	16
Bachelor Chemie	24	30	16

”

(4) § 12 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 336, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r